Henning de Vries

Die Strafverfolgung internationaler Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof

Eine Rekonstruktion ihrer Struktur
in der Weltgesellschaft

320 Seiten · broschiert · € 44,90
ISBN 978-3-95832-302-5

© Velbrück Wissenschaft 2022

Einleitung: Die Strafverfolgung internationaler Verbrechen durch den IStGH

Das Völkerrecht hat sich mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs (1939–1945) zu einer neuen internationalen öffentlichen Ordnung gewandelt. Eine damit verbundene internationale Gerichtsbarkeit entwickelt diese globale Rechtsordnung kontinuierlich weiter. Bis zur Arbeitsaufnahme des permanent eingerichteten Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) im Jahr 2002 stellte die internationale Strafverfolgung von Individuen eine Ausnahme von der staatlichen Strafverfolgung dar. Auf den Nationalsozialismus in Deutschland und den Zweiten Weltkrieg folgte das Internationale Militärtribunal (IMT) 1945. Nach dem Völkermord der Hutu an den Tutsi 1994 etablierte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR). Die Sezessionskriege im ehemaligen Jugoslawien veranlassten

© Velbrück Wissenschaft 2022

den VN-Sicherheitsrat im Jahr 1993 zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY). Diese ad hoc Tribunale folgten auf einzelne Ereignisse, in denen die jeweiligen Staaten nicht mehr in der Lage oder willens waren (vgl. Art. 17 Römisches Statut), eine strafrechtliche Verfolgung von Individuen zu gewährleisten. Aus dieser Ausnahmeerscheinung einer Strafgerichtsbarkeit außerhalb eines Staates ist mit dem IStGH eine dauerhafte Regel geworden. Individuen sind im Zuge dieser Entwicklung direkt und ohne Vermittlung durch den Staat strafrechtlich verfolgbar geworden (Cogan 2011: 346 ff.). Der IStGH durchbricht damit dauerhaft die Souveränität der Staaten über die individuelle Strafverfolgung (vgl. Art. 25 Römisches Statut). Diese Entwicklung des Völkerrechts und die mit ihr verbundene internationale Gerichtsbarkeit stehen im Zentrum dieser Arbeit und werden anhand der internationalen Strafverfolgung durch den IStGH untersucht. Die sich wandelnden Verhältnisse zwischen dem Völkerrecht, internationalen Gerichten, Staaten und Individuen werfen die Frage auf, wie diese internationale öffentliche Ordnung möglich wurde.

Philip Allott beschreibt diese Entwicklung als eine beginnende »metamorphosis of the international system« (2001: 14), deren Ergebnis »the emergence of a universal legal system« (2001: 14) ist. Neben völkerrechtlichen Grundprinzipien, öffentlichem Recht, Verwaltungsrecht, Wirtschaftsrecht und transnationalem Recht differenziert sich das Völkerstrafrecht als Teil dieser emergierenden internationalen öffentlichen Ordnung aus (Allott 2001: 16 f.). Obwohl die Menschenrechtsentwicklung vom Völkerstrafrecht rechtsdogmatisch, aber auch als Phänomenbereich zu trennen ist, verweist sie wie andere Rechtsbereiche auf die emergierende internationale öffentliche Ordnung. Die Menschenrechte haben sich in verschiedenen regionalen völkerrechtlichen Vereinbarungen wie der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, der Amerikanischen Menschenrechtskonvention oder der Arabischen Charta der Menschenrechte und Verträgen im Rahmen der Vereinten Nationen verbreitet (United Nations 2021: Human Rights). Dazu sind verschiedene Gerichtshöfe wie der Europäische Menschenrechtsgerichtshof, der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte oder der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker entstanden (vgl. Thornhill 2018a: 176 ff.; Cogan 2011: 334 ff.).

Vor diesem Hintergrund einer emergierenden internationalen öffentlichen Ordnung konstatiert Bruno Simma die Entwicklung von der bilateralen Staatenordnung zu einer internationalen Gemeinschaft »on its way to being a true public international law« (Simma 2009: 268). An diese Beobachtung schließen Benedict Kingsbury und Megan Donaldson an (2011: 80). Sie argumentieren für eine internationale öffentliche Ordnung mit zwei Eigenschaften: Zum einen besteht sie nicht vorrangig aus Staaten als Akteuren, sondern aus verschiedenen »public entities

© Velbrück Wissenschaft 2022

operating under public law« (Kingsbury/Donaldson 2011: 80). Die öffentlichen Entitäten sind demnach in eine öffentliche Ordnung eingebunden. Zum anderen erhält die Öffentlichkeit selbst eine wachsende Bedeutung für das Völkerrecht (Kingsbury/Donaldson 2011: 80). Es ist eine »openness to all to know« (Kingsbury 2009: 48) gemeint, damit handelt es sich nach Kingsbury um ein notwendiges Element des Rechts in Demokratien. Das öffentliche Recht ist durch die Gesellschaft erarbeitet und betrifft die Gesellschaft als solche (Kingsbury 2009: 31). Kingsbury unterscheidet im Hinblick auf das Verwaltungsvölkerrecht die Öffentlichkeit von der Allgemeinheit des Rechts. Er argumentiert, dass die Allgemeinheit kein notwendiges Kriterium für dieses Recht sein kann. In einer internationalen öffentlichen Ordnung ist diese Allgemeinheit nicht erreichbar, weil das Recht vor allem für spezifische Fallanwendungen gebraucht wird. Gleichzeitig kann ein allgemein geltendes Verwaltungsvölkerrecht nicht ohne einen entsprechenden politischen Apparat abgestützt werden. Daher ist das Kriterium der Allgemeinheit des Rechts allein in spezifischen und demokratischen Rechtsordnungen umsetzbar (Kingsbury 2009: 51 f.).

In Anbetracht der Expansion und Ausdifferenzierung des Völkerrechts wird befürchtet, dass das Völkerrecht fragmentiert und dadurch seine Einheit und Kohärenz verliert (Simma 2009: 270; Kingsbury/Casini 2009: 332 f.). »But the new developments in the law did not point to unity. The more powerfully they dealt with international problems – problems of economics, development, human rights, environment, security – the more they began to challenge old principles and institutions« (Koskenniemi 2007: 4). Fragmentierung beruht auf der Annahme, dass es eine Einheit der Rechtsordnung gibt. Die zunehmende Ausdifferenzierung dieser Einheit wird mit dem Konzept der Fragmentierung als Problem gedeutet (Cogan 2017: 123; Fischer-Lescano/Teubner 2006). Dagegen sieht Simma darin »the result of a transposition of functional differentiations of governance from the national to the international plane« (Simma 2009: 270). Diese Perspektive formuliert auch Koskenniemi (2007: 4) und fügt hinzu, dass die Fragmentierung oder Einheit des Völkerrechts beobachterrelativ sei (Koskenniemi 2007: 25).

Pablo Holmes sieht in dieser rechtswissenschaftlichen Fragmentierungsdiagnose einen Anschluss für die Soziologie von Niklas Luhmann, der eine Weltgesellschaft und ihre interne Differenzierung beschreibt (Holmes 2011: 113). Holmes argumentiert, dass diese Parallelität in der Wahrnehmung sozialer Inklusion begründet ist. Sowohl in der soziologischen Konzeption einer Weltgesellschaft als auch in der rechtswissenschaftlichen Beschreibung einer internationalen öffentlichen Ordnung besteht der Anspruch einer vollständigen Inklusion. Darauf basieren die Selbstbeschreibung des Rechtssystems und der politischen Systems (Holmes 2011: 114). Luhmann fasst Inklusion »als eine Form […] der

© Velbrück Wissenschaft 2022

sozialen Berücksichtigung von Personen« (2015a: 620) auf und sieht in der Spezifikation dieser Form einen Ausdruck sozialer Ordnung (Luhmann 2015a: 621). Der Anspruch sozialer Inklusion ist vor allem Demokratien inhärent (Thornhill 2018a: 3 f.). In Demokratien besteht ein enger Zusammenhang von Recht und Politik: »As a result, legislation is the central element of democracy, and the legitimacy of democracy depends on its claim to channel the will of the people or the nation, through the legislative organs of government, into law« (Thornhill 2018a: 8). Das Individuum tritt in dieser Konstellation als Bürger auf, wenn es im Rahmen einer öffentlichen Ordnung Rechte verliehen bekommt. Es entsteht zwischen dem Staat und dem Bürger eine Wechselbeziehung. Der Bürger beansprucht Rechte und der Staat braucht für die Legitimation öffentlicher Autorität die Inklusion der Bürger (Thornhill 2018a: 10).

Das Völkerrecht differenziert sich aus. Es koppelt sich dabei zunehmend von rein zwischenstaatlichen Verträgen ab und bildet sich in Entscheidungen internationaler Gerichte und Organisationen fort. Mit dem 20. Jahrhundert und insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg ist die Zahl internationaler Organisationen und Gerichte kontinuierlich angewachsen. Sie sind auf einzelne Fachthemen und -bereiche spezifiziert, in denen sie im Zuge eines globalen Koordinationsbedarfs einer internationalen Gemeinschaft entstanden sind (Iriye 2004; March/Olsen 1998). In Anbetracht dieser Entwicklung stellt sich die Frage, wie der soziale Inklusionsanspruch gewährleistet werden kann (Holmes 2011: 118 f.). Kingsbury hatte diesen Aspekt mit der Allgemeinheit des Rechts aufgegriffen und damit angedeutet, dass die generelle soziale Inklusion durch ein auf Allgemeinheit abstellendes Völkerrecht ohne ein legitimierendes politisches System nicht garantiert werden kann. Die Ausdifferenzierung der Menschenrechte und ihr universeller Geltungsanspruch untermauern die »Abkopplung des Rechts […] von nationalstaatlich fixierten Grenzen« (Bonacker 2003: 121; Thornhill 2018a: 172 f.). Diese Entwicklung kann jedoch nicht nur als Expansion über den Staat hinaus verstanden werden. Chris Thornhill argumentiert, »that most societies did not develop a stable, political system until domestic institutions coalesced with the global legal system« (2018: 190). In gleicher Weise nimmt Harold Hongju Koh an, dass nationale Identitäten und Interessen durch völkerrechtliche Rechtfertigungsdiskurse geprägt werden (Koh 1997: 2602). Zum einen folgt daraus die Frage, wie Politik und Recht auf der weltgesellschaftlichen Ebene zueinander in Verhältnis stehen (Bonacker 2003: 122). Zum anderen ist offen, ob die Erklärung von einer weltgesellschaftlichen Makroebene oder einer nationalstaatlichen Mikroebene ausgehen kann.

Gunther Teubner geht deswegen davon aus, dass sich »Verfassungsprobleme […] außerhalb der Grenzen des Nationalstaats in transnationalen Politikprozessen und zugleich außerhalb des institutionalisierten Politiksektors in den »privaten« Sektoren der Weltgesellschaft« (Teubner

© Velbrück Wissenschaft 2022

2012: 12) stellen (Teubner 2011: 190). Die Konstitutionalisierung einer internationalen öffentlichen Ordnung schließt an die Beobachtung der zunehmenden Fragmentierung des Völkerrechts an. Die fehlende Kopplung der internationalen öffentlichen Ordnung an ein politisches System soll durch eine Konstitutionalisierung des Völkerrechts bzw. seiner Teilbereiche aufgefangen werden (Teubner 2015; 2007). Das Vorbild ist die Beziehung von Recht und Politik im demokratischen Rechtsstaat. Davon ausgehend stellt sich die folgende Frage: »Können Verfassungen zentrifugale Dynamiken der Teilsysteme in der Weltgesellschaft wirksam bekämpfen und dadurch zur gesellschaftlichen Integration […] beitragen« (Teubner 2012: 15)? Die analytische Perspektive mit dem Begriff des Konstitutionalismus fragt demnach ebenso nach einer Verhältnisbestimmung nationaler und internationaler Rechtsordnung. Darüber hinaus wird in Anbetracht der Fragmentierung des Völkerrechts der Fokus daraufgelegt, wie soziale Inklusion und Legitimation in einzelnen Rechtsbereichen gewährleistet werden können oder scheitern (Hitzel-Cassagnes/Meisterhans 2009; Neves 2017, 2009, 1998; Thornhill 2020, 2017).

Dieser Wandel des Völkerrechts zu einer internationalen öffentlichen Ordnung verändert die Rolle des Staates, internationale Gerichte und Organisationen und des Individuums. Die staatliche Souveränität besteht innerhalb dieser internationalen öffentlichen Ordnung (Bonacker 2003: 124 ff.). Sie ist sowohl durch Rechte als auch Pflichten gebunden. »Sovereignty is a fundamental problem for political and legal theory« (Lindahl 2001: 180). Lindahl beschreibt Souveränität als heteronom und als autonom. Zum einen zeigt Souveränität eine Heteronomie an, weil sie eine politische Einheit von oben zum Ausdruck bringt. Zum anderen bedeutet Souveränität Autonomie, da soziale Inklusion in kollektiver Selbstregierung von unten ermöglicht (Lindahl 2001: 175). Lindahl fragt daher, wie die Institutionalisierung der normativen Ordnung des Völkerrechts möglich ist (2001: 176). »›We‹ constitute and ›we‹ are constituted; ›we the people‹ are pouvoir constituant and pouvoir constitué« (Lindahl 2001: 179). Mit dieser Formulierung greift Lindahl die Frage des Konstitutionalismus auf und bezieht sie auf die staatliche Souveränität. Diese bewegt sich zwischen der nationalen und internationalen Rechtsordnung. Das Paradox der staatlichen Souveränität liegt darin, dass die Souveränität einerseits von der externen Wahrnehmung abhängt und andererseits normativer Ausdruck für Unabhängigkeit sowie Selbstbestimmung einer Nation ist (Koskenniemi 2009: 225). Dies wiederholt die Problemstellung, dass zwischen Mikro- und Makroebene kein eindeutiger Kausalzusammenhang feststellbar ist.

Darüber hinaus erzeugen zwei Rechtsordnungen die Herausforderung ihres Überlappens. »When legal orders overlap, the content of overlapping norms is the same in both orders, but, crucially, such norms have different grounds of validity« (Lindahl 2001: 172). Diesen

© Velbrück Wissenschaft 2022

Rechtspluralismus hat auch John Griffiths beschrieben und bezeichnete damit »any social field, in which behavior pursuant to more than one legal order occurs« (Griffiths 1986: 2). Thomas Duve hat diesen Rechtspluralismus in globalhistorischer Perspektive untersucht und gezeigt, dass er überall auftaucht, wo Verhältnisse zwischen Rechtsordnungen offen oder ungeklärt sind (Duve 2017; 2016; 2012). Koskenniemi führt Studien zum Rechtspluralismus auf drei Quellen zurück: lokales Recht, Rechtspraktiken in der modernen Gesellschaft und die Koexistenz einheimischen Rechts und importierten Rechts während des Kolonialismus und der Globalisierung (Koskenniemi 2007: 22; siehe weiterführend zum Rechtspluralismus Viellechner 2013; Michaelis 2009; Tamanaha 2008).

In dieser sich ausdifferenzierenden und pluralistischen internationalen öffentlichen Ordnung haben internationale Gerichte und Organisationen wachsende Entscheidungskompetenzen (Cottrell/Trubek 2012; Koch 2008; Checkel 2001; Finnemore/Sikkink 1998; March/Olsen 1989). Dieses Phänomen wird mit dem Begriff »Global Governance« erfasst. Es bezieht sich zum einen auf globale Koordinationsaufgaben und zum anderen auf die »Koordination von Handlungen auf allen Ebenen sozialer Interkation bis hin zur globalen Ebene« (Dingwerth/Pattberg 2006: 378). Das Mikro-Makro-Problem tritt wieder auf und scheint damit eine grundlegende Problemstellung in der internationalen öffentlichen Ordnung zu markieren. Global Governance »kann in diesem Sinne als eine Antwort auf die Schwierigkeiten bestehender politischer Theorien verstanden werden, empirischen Transformationen im Weltmaßstab gerecht zu werden« (Dingwerth/Pattberg 2006: 381; Zürn 2018). Ohne die Kopplung an ein politisches System resultiert daraus ein »accountability deficit in the growing exercise of transnational regulatory power« (Kingsbury et al. 2005: 16). Michael Barnett und Martha Finnemore beschreiben internationale Organisationen als Bürokratien und zeigen, »they use their authority to orient action and create social reality« (2004: 6). Sie bieten damit eine anschlussfähige Perspektive für Kingsburys Arbeiten zum Verwaltungsvölkerrecht. Daraus resultiert in demokratietheoretischer Perspektive die Frage nach der Legitimation internationaler Organisationen und Gerichte sowie ihrer Entscheidungen (von Bernstorff 2009; Deitelhoff 2009; Somek 2009).

Das Individuum tritt als Träger von Rechten und Pflichten unter dem Völkerrecht auf, ohne dass der Staat als vermittelnde Instanz wirksam werden kann (Peters 2016: 33). Als Wendepunkt zu dieser Entwicklung gilt das Ende des Zweiten Weltkriegs (Thornhill 2018a: 190; Cogan 2011: 333; Koh 1997: 2614 ff.). Neben der Menschenrechtsentwicklung kommt dem entstehenden Völkerstrafrecht nach den Nürnberger Prozessen für die individuelle Verantwortung unter dem Völkerrecht eine besondere Bedeutung zu (Peters 2016: 20). Die individuelle

© Velbrück Wissenschaft 2022

völkerstrafrechtliche Verantwortung markiert den Bruch mit der durch die staatliche Souveränität garantierten Immunität (Peters 2016: 117). Daraus hat sich ein neues Verhältnis des Völkerrechts und des staatlichen Rechts entwickelt: »The preventive and repressive implementation of the prohibitions of international criminal law is in principle the responsibility of both domestic and international bodies« (Peters 2016: 122). Das Völkerstrafrecht stellt eine eigenständige Grundlage für die internationale und nationale Strafverfolgung dar.

Die internationale Strafverfolgung durch den IStGH liegt im Kern dieser Problemstellungen. Es markiert eine emergierende internationale öffentliche Ordnung, innerhalb derer die Rollen von Staaten, internationalen Gerichten wie Organisationen und Individuen neu ausgehandelt werden. Der IStGH steht vor der Herausforderung, die Straflosigkeit internationaler Verbrechen zu bekämpfen. Daraus resultiert die Frage, wie das bisher aus dem Nationalstaat bekannte Verhältnis von Recht und Politik auf dieser weltgesellschaftlichen Ebene bestimmt wird. Allerdings ist dabei keine kausale Entwicklung vom Nationalstaat zur Weltgesellschaft festzustellen. Das Makro-Mikro-Problem stellt sich auch dahingehend, wie die internationale Strafverfolgung durch den IStGH von der weltgesellschaftlichen Ebene bis zu den Verfahren mit dem Staat, anderen internationalen Organisationen sowie Individuen koordiniert wird. Im Zuge dessen ist unklar, wie der IStGH die soziale Inklusion mit einem globalen Geltungsbereich, aber partieller Gerichtsbarkeit gewährleistet. Unter diesem Gesichtspunkt steht der IStGH in der Kritik. Die Afrikanische Union wirft dem IStGH westlichen Imperialismus vor, weil der Gerichtshof seine Ermittlungen auf den afrikanischen Kontinent konzentriert und weitaus seltener die Auseinandersetzung mit westlichen Staaten sucht. Über diesen Vorwurf hinaus sehen sich der IStGH und auch die ad hoc Tribunale der Kritik ausgesetzt, Siegerjustiz zu betreiben (Steinke 2018; Kaleck 2012). Im Nachgang eines gewaltsamen Konflikts ermöglicht die juristische Aufarbeitung durch den IStGH die internationale Legitimation der Siegerseite (vgl. Teitel 2002: 29; Kastner 2009). Zugleich kontrollieren die Sieger den Zugang zu Beweisen und Aussagen, sodass der Ermittlungsfokus auf den Verlierern des gewaltsamen Konflikts liegt.

Wie lässt sich diese Problemstellung der internationalen öffentlichen Ordnung für die internationalen Strafverfolgung durch den IStGH in einem Analysedesign konzeptualisieren? Der Ausgangspunkt der dauerhaften internationalen Strafverfolgung liegt im 1998 ausgehandelten Römischen Statut (RS) als Gründungsdokument des IStGH und als erste umfassende Kodifizierung des Völkerstrafrechts. Dieser völkerrechtliche Vertrag stellt einen Meilenstein für eine lang vorausgehende Institutionalisierung der Völkerstrafrechtsordnung und ihre Entfaltung durch den IStGH dar. Die individuelle strafrechtliche Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und dem

© Velbrück Wissenschaft 2022

Verbrechen der Aggression (= Angriffskrieg) durch den IStGH (Art. 5 RS) beruht nicht mehr allein auf dem Staat, sondern findet in einem globalen Kontext statt. Dieser soll begrifflich als Weltgesellschaft erfasst werden. In einer weltgesellschaftlichen Perspektive ist Gesellschaft nicht mehr an den Staat gebunden, sondern ist über dessen territoriale Grenzen hinaus zu einem weltweiten Kommunikationsraum expandiert und hat emergente Strukturen wie die internationale öffentliche Ordnung ausgebildet (vgl. Wobbe 2000: 5 f.). Die Weltgesellschaft ist damit der Rahmen, innerhalb dessen das Verhältnis von staatlicher und internationaler Strafgerichtsbarkeit in Bezug auf schwerste individuelle Verbrechen untersucht werden kann. Das Ergebnis dieser Untersuchung beschreibt, wie sich die Struktur der internationalen Strafverfolgung durch den IStGH in der Weltgeschafft gebildet hat.

Die Struktur internationaler Strafverfolgung ist durch einen vertikalen Modus der Kooperation definiert. Einerseits entstanden im historischen Verlauf die internationalen Verbrechenstatbestände, die die Staaten im Römischen Statut mit dem Anspruch globaler Geltung, aber partieller Gerichtsbarkeit auf der Ebene der Weltgesellschaft institutionalisiert haben (vgl. Crawford 2012: 687 f.; Zimmermann 2006). Andererseits vertreten die Staaten kraft ihrer Souveränität den Standpunkt, allein für ihre Staatsbürger verantwortlich zu sein. Die Strafverfolgung internationaler Verbrechen befindet sich gegenüber der staatlichen Souveränität in der Vertikalen. Sie ist den auf der Horizontalen gelegenen souveränen Staaten übergeordnet, weil die Staaten zur Verfolgung internationaler Verbrechen und auch zur Zusammenarbeit mit dem IStGH verpflichtet sind. Der IStGH nimmt dort die Strafverfolgung auf, wo die Staaten dieser Pflicht nicht nachkommen (können). Diese Darstellung trifft ceteris paribus auch auf jeden anderen ad hoc internationalen Strafgerichtshof zu.

Diese Struktur bietet den Rahmen für die Strafverfolgung internationaler Verbrechen, innerhalb dessen der IStGH und die Staaten sie umsetzen. Die Weltgesellschaft ist im Gegensatz zum IStGH und den Staaten nicht entscheidungsfähig, aber sie determiniert über ihre Struktur die Entscheidungsprämissen des IStGH, der Staaten und anderer in der Strafverfolgung internationaler Verbrechen. Die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit mit dem IStGH (Art. 86 RS) und das Prinzip der komplementären Gerichtsbarkeit des IStGH zur staatlichen Gerichtsbarkeit (Art. 17 RS) umreißen diese Entscheidungsprämissen auf der organisationalen Ebene. Beide Erwartungen weisen in unterschiedliche Richtungen. Einerseits sind die Staaten zur Zusammenarbeit mit dem IStGH verpflichtet. Andererseits können sie sich durch die Komplementarität des IStGH zu ihrer eigenen Gerichtsbarkeit von dieser entledigen, solange die Staaten die Standards des Völkerstrafrechts einhalten. Die formale Struktur schafft damit erst das Konfliktpotential zwischen IStGH und den Staaten in der organisationalen Ausführung der Strafverfolgung.

© Velbrück Wissenschaft 2022

Das Konfliktpotential entfaltet sich dann, wenn der IStGH ein Verfahren aufnimmt, weil er die Komplementaritätsfrage zu seinen Gunsten entschieden hat. Zu Beginn eines Verfahrens muss der IStGH die Zulässigkeit seiner Ermittlungen begründen und damit die Zuständigkeit des Staates zurückweisen. Gleichzeitig ist der IStGH auf die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Staat angewiesen, weil der Gerichtshof weder über eine Polizei noch über andere Mittel verfügt, um sich vor Ort durchsetzen zu können. In den Verfahren verbinden sich die weltgesellschaftlichen Strukturen und die organisationale Ausführung mit der konkreten Situation in einem Staat. Die Verfahren des Gerichtshofs finden in der Weltgesellschaft statt. Gleichzeitig ist der IStGH ihr Veranstalter und der jeweilige Staat kann nur noch Teilnehmer am Verfahren sein. Diese Konstellation folgt aus dem vertikalen Modus der Kooperation, weil sich der Gerichtshof für die Strafverfolgung internationaler Verbrechen in der konkreten Situation der staatlichen Souveränität überordnet. Die Konsequenzen dieser Entwicklung spiegeln sich auf der weltgesellschaftlichen, organisationalen und Verfahrensebene wider.

Die Unterscheidung dieser drei Ebenen lehnt sich an Niklas Luhmanns Idee der sozialen Differenzierung in Gesellschaft, Organisation und Interaktion an (2015a). Darüber hinaus bezieht sich die These des vertikalen Modus der Kooperation auf die Überlegungen von Bettina Heintz zur Makrodetermination weltgesellschaftlicher Strukturen (Greve/Heintz 2005; Heintz 2004). Zwischen den Ebenen besteht ein Reproduktionsverhältnis. Indem internationale Verbrechen als Herausforderung auf der weltgesellschaftlichen Ebene emergieren, entsteht der Bedarf, diese Herausforderung zu bewältigen. Dafür sind zunächst allein Staaten und nach ihrem Versagen in Jahrhunderten staatlich organisierter Konflikte und Kriege auch als internationale Organisationen Strafgerichtshöfe beteiligt. Allerdings müssen sie für jedes Ereignis ein Verfahren eröffnen, um Zuständigkeiten, den Ereignisverlauf und die Rollenverteilung für die Anklageerhebung zu klären. Über die drei Ebenen hinweg arbeiten die jeweiligen Instanzen die Herausforderung in ein bearbeitbares Maß klein und schleifen gleichzeitig die Lasten der anderen Ebenen mit. Dieses Argument geht mit der Emergenz weltgesellschaftlicher Strukturen davon aus, dass diese Strukturen irreduzibel sind (Schwarz 2016; Greve/Heintz 2005; Wobbe 2000). Sie treten jeweils als Umwelt des IStGH und des Verfahrens auf und kommen als kleingearbeiteter Ausschnitt dieser Umwelt im IStGH und im Verfahren wieder vor. Die Struktur internationaler Strafverfolgung ist aus historischen Prozessen entstanden und gibt in konkreten rechtlichen Erwartungen die Pfadabhängigkeiten von diesem historischen Prozess an (vgl. Luhmann 2015a: 430 f.; Luhmann 2015b: 11 ff.; Pierson 2004).

Dieser rechtssoziologische Zugang eröffnet eine eigenständige Perspektive auf das Völkerrecht sowie die internationale Gerichtsbarkeit

© Velbrück Wissenschaft 2022

im Allgemeinen und die internationale Strafverfolgung durch den IStGH im Besonderen. Den Wandel durch die emergierende internationale öffentliche Ordnung beschreiben Geschichts-, Politik- und Rechtswissenschaft sowie die Soziologie aus ihrer jeweiligen fachdisziplinären Perspektive. Daher fehlen »resonanzfähige, responsive Reflexionstheorien« (Bora 2016: 269). Alfons Bora meint damit Theorien, die sowohl für die Rechtswissenschaft als auch die Soziologie anschlussfähig sind und »Lernmöglichkeiten« (Bora 2016: 269) eröffnen. Obwohl er diesen Mangel im Hinblick auf die deutsche Rechtssoziologie konstatiert, steht auch die internationale Forschung zum Völkerrecht vor einer ähnlichen Problemstellung. Martti Koskenniemi führt die Verständnisschwierigkeit zwischen Soziologen und Rechtswissenschaftlern auf Folgendes zurück: »they have had difficulty to integrate their descriptive and normative commitments into analytical studies about the content of the law« (2006: 1). Daraus folgert Koskenniemi ebenso wie Bora, dass die fachdisziplinären Studien keine gegenseitige Relevanz und Resonanz entwickeln. Daher stehen Juristen vor dem Dilemma, dass sie die Probleme anspruchsvoller Theoriebildung vermeiden und sich auf Dogmatik stützen. Allerdings bringt die Dogmatik ständig Probleme hervor, »which seem capable of resolution only if one takes a theoretical position« (Koskenniemi 2006: 3). Koskenniemi versucht daher, das Völkerrecht als eigenständige Disziplin zu verstehen (2006: 16). Dafür fasst er die Herausforderung einer Völkerrechtwissenschaft in die Unterscheidung von Apologie und Utopie:

> »A law which would lack distance from State behaviour, will or interest would amount to a non-normative apology, a mere sociological description. A law which would base itself on principles which are unrelated to State behaviour, will or interest would seem utopian, incapable of demonstrating its own content in any reliable way« (Koskenniemi 2006: 17).

Wenn das apologetische Recht sich nicht vom tatsächlichen Verhalten der Staaten und internationalen Organisationen sowie Gerichte unterscheidet, fehlt die legitimatorische Grundlage und Begrenzung der internationalen öffentlichen Ordnung. Eine solche Ordnung wäre unter diesem Gesichtspunkt kaum vorstellbar, weil die gesellschaftliche Funktion des Rechts, Erwartungssicherheit zu gewährleisten (Luhmann 2018: 124 ff.; 2015b: 73 ff.), nicht erfüllt werden könnte. Koskenniemi teilt diese Folgerung und nimmt daher an, dass sich Recht in Politik auflösen würde (2006: 18). Demgegenüber ist das utopische Recht völlig unabhängig von Politik. Es ist ein Naturrecht, welches der sozialen Wirklichkeit vorausgeht und legitime Interessen bestimmt (Koskenniemi 2006: 18). Apologie und Utopie orientieren sich an der Unterscheidung der Normativität von der Faktizität des Rechts:

© Velbrück Wissenschaft 2022

»To show that an international law exists, with some degree of reality, the modern lawyer needs to show that the law is simultaneously normative and concrete – that it binds a State regardless of that State's behaviour, will or interest but that its content can nevertheless be verified by reference to actual State behaviour, will or interest« (Koskenniemi 2006: 17).

Die Normativität des Rechts verweist auf seine Eigenständigkeit, ohne in eine völlige Utopie zu verfallen. Die Faktizität des Rechts bindet es an die soziale Wirklichkeit zurück. Allerdings entstehen kontinuierliche Widersprüche darin, beide Seiten zu kombinieren (Koskenniemi 2006: 68). Koskenniemi steht damit vor einem methodologischen Problem, wie die internationale öffentliche Ordnung zwischen normativer Utopie und faktischer Apologie erfasst werden kann. Diese Problemstellung beruht darauf, dass in dieser sich zunehmend ausdifferenzierenden und pluralistischen Völkerrechtsordnung ein legitimierendes politisches System fehlt. Die Normativität des Völkerrechts kann nicht aus einem demokratischen Rechtsstaat bezogen werden. Wie kann der normative Anspruch der internationalen Strafverfolgung durch den IStGH, die Straflosigkeit internationaler Verbrechen zu beenden, vor dem Hintergrund dieser Widersprüche beschrieben werden?

Niklas Luhmann hat vorgeschlagen, auf die Unterscheidung der Normativität von der Faktizität zu verzichten. Stattdessen soll anhand der Lernbereitschaft normatives und kognitives Erwarten unterschieden werden. Normatives Erwarten ist dann lernresistent und bezeichnet »kontrafaktisch stabilisierte Verhaltenserwartungen« (Luhmann 2008: 43), während kognitives Erwarten Lernbereitschaft bezeichnet (Luhmann 2008: 43). Wenn eine normative Erwartung enttäuscht wird, dann ist es möglich, an ihr festzuhalten (Luhmann 2018: 133 f.). Diese Begriffseinstellung hat den Vorteil, normatives Erwarten und ihre Institutionalisierung auf der Ebene der Weltgesellschaft, der Organisation und der Verfahren faktisch beobachten zu können. Diese theoretische Einfassung der Strafverfolgung internationaler Verbrechen verlangt, den gesamten Phänomenbereich einschließlich der rechtlichen Erwartungen als empirischen Gegenstand zu verstehen (vgl. Cotterrell 1998: 181). Die rechtlichen Erwartungen sind ebenso Moment einer sich entfaltenden und fortschreibenden sozialen Wirklichkeit wie die Verfahren (vgl. Luhmann 2008: 43). An der Erwartungsstruktur der Strafverfolgung lassen sich die weltgesellschaftlichen Prozesse ihrer Entstehung ablesen. Das Völkerstrafrecht entstand in einem Prozess, in dem die Definition der völkerstrafrechtlichen Verbrechen erst auf ihre Begehung folgte und sich stabilisierte. Das Recht ist damit ein Ausdruck für institutionalisierte Orientierungspunkte der Weltgesellschaft und ermöglicht, Verhalten in Bezug auf die sich entwickelnden und normativ stabilisierenden Erwartungen zu beschreiben.

Die vorliegende Analyse verfällt damit weder in eine Apologie noch in eine Utopie. Es ist nicht erforderlich, auf die analytische Kontrastfolie

© Velbrück Wissenschaft 2022

von Recht und Politik zurückzugreifen (vgl. Werle/Vornbaum 2015; Van Ooyen 2002). Sie führt mit Blick auf die von Koskenniemi formulierte methodologische Problemstellung zu einer einseitigen Zuordnung der Aktivitäten des IStGH und zu keiner Erklärung des Phänomens internationaler Strafverfolgung durch den IStGH. Der Fokus auf Macht bzw. Politik unterminiert die Relevanz formaler Strukturen und die durch das Recht stabilisierten Erwartungen, auf die sich selbst die im Medium der Macht kommunizierten Entscheidungen beziehen. Allein Recht zu beobachten, verschließt die Aushandlungs- und Entscheidungsschwierigkeiten insbesondere in hochpolitischen Fragen der strafrechtlichen Verfolgung von Staatsvertretern und der Abstimmung im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Beide Perspektiven gegeneinander zu setzen, verstellt die Möglichkeiten, in der weltgesellschaftlichen Perspektive die Struktur empirisch auszuleuchten. Um die Struktur internationaler Strafverfolgung zu beschreiben, dient die Beobachtung des Rechts dazu, die Stabilisierung normativen Erwartens festzustellen. Erst innerhalb dieses Rahmens entstehen die Aushandlungsfragen im vertikalen Modus der Kooperation zwischen internationaler Strafverfolgung und staatlicher Souveränität auf der organisationalen und der Verfahrensebene. Alle drei Ebenen zu untersuchen, schließt Recht und Politik als nebeneinander bestehende Funktionen der (Welt-)Gesellschaft ein.

Die empirisch begründete Antwort auf die Leitfrage nach der Struktur internationaler Strafverfolgung durch den IStGH muss alle drei Ebenen (Weltgesellschaft, Organisation und Verfahren) bearbeiten. Der Ausgangspunkt sind die historische Rekonstruktion des vertikalen Modus der Kooperation und die theoretische Erfassung durch die Weltgesellschaftstheorie (Erstes und Zweites Kapitel). Daraufhin zeigt die Analyse der Präambel des Römischen Statuts als Gründungsdokument des IStGH, ob sich die auf der Ebene der Weltgesellschaft rekonstruierte Struktur in der Präambel widerspiegelt (Drittes Kapitel). Diese Analyse bietet die Grundlage, die Ausübung der Strafverfolgung durch den IStGH in Konkurrenz zum Staat unter dem Gesichtspunkt der Legitimation zu diskutieren. Die Last der Legitimationsfrage liegt vor allem auf den Verfahren, weil der IStGH über die Komplementarität seiner eigenen zur staatlichen Gerichtsbarkeit entscheidet. Auf der Verfahrensebene verbinden sich die weltgesellschaftlichen sowie organisationalen Umweltbedingungen mit der konkreten Situation und bilden eine spezifizierte Struktur internationaler Strafverfolgung aus. Eine Analyse eines Vorverfahrens des Gerichtshofs zeigt diesen Zusammenhang auf (Viertes und Fünftes Kapitel). Schließlich dient die Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse einer theoretischen Reflexion, wie sich die Struktur internationaler Strafverfolgung durch den IStGH auf den sozial differenzierten Systemebenen und damit in der Weltgesellschaft rekonstruieren

© Velbrück Wissenschaft 2022

lässt und wie verbindlich diese Struktur ist. Im Hintergrund der letzten Frage steht die Problemstellung der internationalen öffentlichen Ordnung. Der Mehrwert einer gesellschaftstheoretischen Perspektive gegenüber dem Kontrast von Recht und Macht bleibt bestehen, weil dies stets im Nebeneinander der Perspektiven eingeschlossen ist und auf die Struktur jeder Ebene zurückführt. Die Struktur beschreibt den Möglichkeitshorizont, aus dem die verschiedenen Kommunikationsadressaten ihre kommunikativen Anschlüsse auswählen. Sie umfasst die Selektivität dieser Selektionen, aber nicht die Selektion selbst (Luhmann 2015a: 430 f.). Diese bleibt kontingent. Die abschließende theoretische wie empirische Reflexion auf den Strukturbegriff gibt den Horizont an, vor dem Gesellschaft die Möglichkeiten auswählt, um mit völkerstrafrechtlichen Verbrechen umzugehen. Auf diese Weise bietet die Arbeit eine empirisch fundierte Reflexionstheorie an (Sechstes Kapitel).

Das erste Kapitel behandelt die historische Rekonstruktion des völkerrechtlichen Kooperationsverständnisses in seiner Entwicklung vom horizontalen zum vertikalen Modus. Die Unterscheidung der vertikalen von der horizontalen Kooperation ist bereits Gegenstand verschiedener Konzeptionen. Die Diskussion dieser verschiedenen Konzepte steckt den Rahmen für die Rekonstruktion ab und zeigt mit dem Fokus auf Kooperation den interdisziplinären Ansatzpunkt auf. Die historischen Prozesse legen dar, wie das Völkerrecht zwischen Staaten als Kriegsvölkerrecht aufgekommen ist. Von diesem Völkerrecht im horizontalen Modus entwickelte sich nach dem Zweiten Weltkrieg ein vertikaler Modus der Kooperation. In diesem Modus konnte das Völkerstrafrecht entstehen, weil es ermöglichte, sich dem Prinzip souveräner Gleichheit als Abwehr äußerer Eingriffe überzuordnen.

Die historische Rekonstruktion erfasst verschiedene Rechtsbereiche. Rechtsdogmatisch sind diese Bereiche streng kategorial zu trennen. Allerdings zielt die Analyse darauf ab, das völkerrechtliche Kooperationsverständnis in historischen Prozessen zu identifizieren. Dafür müssen Problemstellungen der internationalen öffentlichen Ordnung wie das Souveränitätsparadox und das Verhältnis der Staaten untereinander sowie zu internationalen Organisationen und Gerichten empirisch fundiert beschrieben werden. Sie ergeben sich in historischen Prozessen, die dem Völkerstrafrecht vorausgehen. Daher müssen sie der Gegenstand der historischen Rekonstruktion sein, damit ein umfassendes Bild des völkerrechtlichen Kooperationsverständnisses gezeichnet werden kann.

Es wird vermutet, dass Kooperation sich im historischen Verlauf gewandelt hat und sich der vertikale und horizontale Modus darin analytisch unterscheiden. Der jeweilige Modus der Kooperation erfasst die historisch beobachtete Form der Kooperation konzeptuell. Souveräne Staaten stehen in einem horizontalen Modus der Kooperation zueinander, weil sie sich als formal gleich anerkennen und damit das Prinzip der

© Velbrück Wissenschaft 2022

gegenseitigen Nichteinmischung begründen. In diesem horizontalen Modus handeln Staaten auf diplomatischen Wegen miteinander völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen aus. Eine internationale Strafverfolgung findet wegen der Betonung staatlicher Souveränität keinen Platz. Den vertikalen Modus der Kooperation etablieren die Staaten mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Dieser Modus führt zur Horizontalen die Vertikale ein, die neben einer Orientierung an staatliche Souveränität die internationale Strafverfolgung ermöglicht. Nicht nur die Nürnberger Prozesse, sondern auch die Gründung der Vereinten Nationen sowie die drauffolgenden Entwicklungen lassen trotz des Kalten Krieges vermuten, dass die staatliche Souveränität in eine neue internationale Ordnung eingeflochten ist. Den Übergang zu diesem Modus kennzeichnet im 19. und 20. Jahrhundert die Hochzeit des europäischen Kolonialismus sowie Imperialismus und die beiden Weltkriege. Diese Zeit ist durch humanitäre Katastrophen geprägt, die die Entwicklung des Völkerstrafrechts angetrieben haben.

Im zweiten Kapitel hebt die Theorie der Weltgesellschaft die historische Rekonstruktion auf die erste Ebene, um die makrodeterministische Struktur internationaler Strafverfolgung zu beschreiben. Mit ihr wird das herausgearbeitete völkerrechtliche Kooperationsverständnis zu einem soziologischen Ordnungsproblem reformuliert. Die Theorie der Weltgesellschaft in ihrer systemtheoretischen und ihrer neo-institutionalistischen Variante stellt auf die Ausweitung kommunikativer Reichweite und die Diffusion institutioneller Muster ab. In diesem Begriffsverständnis fallen mit der Umstellung des Kooperationsmodus kommunikative Grenzen. Staaten haben sich bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs nur dann als souverän und kooperationsfähig verstanden, wenn sie aus Sicht der europäischen Staaten einen bestimmten »Stand der Zivilisation« erreicht hatten. »Zivilisierung«, »Zivilisationsstandard« oder »Zivilisierungsmission« sind zeitgenössische Begriffe der europäischen Staaten des 18., 19. und 20. Jahrhunderts über die Entwicklung von Staaten. Vereinbarungen wie die Genfer Konvention zum Umgang mit verwundeten Soldaten oder die Haager Landkriegsordnung galten allein für europäisch-westliche Staaten. Der europäische Zivilisationsstandard definiert die Grenze kommunikativer Erreichbarkeit, weil die Verletzung dieser Verträge in außereuropäischen Konflikten nicht als solche gewertet wurde. Auch in Konflikten wie dem preußisch-französischen Krieg (1870/71) oder dem Ersten Weltkrieg (1914–1918), die in Europa und auch dem Rest der Welt stattfanden, lassen sich erhebliche Schwierigkeiten feststellen, Folgen an Vertragsverletzungen zu knüpfen. Die Vertikale fehlt, um die staatliche Souveränität auszubalancieren. Mit den erschreckenden Katastrophen der Kriege und der Kolonialisierung fällt mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs der Zivilisationsstandard als Grenze. Die vielfältigen Unabhängigkeitsbewegungen, aber auch die Entstehung einer

© Velbrück Wissenschaft 2022

internationalen Strafverfolgung mit den Nürnberger Prozessen sind Indiz für die Ausweitung kommunikativer Reichweite und die Umstellung auf einen vertikalen Modus der Kooperation. Im konzeptuellen Verständnis des vertikalen Modus der Kooperation ist eine Alternative zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch den Staat vorstellbar, die durch die fehlende territoriale Staatlichkeit keine kommunikativen Grenzen kennt.

Für das dritte Kapitel steht die organisationale Ebene der internationalen Strafverfolgung durch den IStGH im Vordergrund. Tritt die weltgesellschaftliche Struktur wieder auf und wenn ja, in welcher Weise bedingt sie die Strafverfolgung durch den IStGH? Eine Untersuchung des Prinzips der Komplementarität und der Präambel des Römischen Statuts gibt Aufschluss über die formalisierten Umweltbeziehungen des IStGH zu Staaten und den Vereinten Nationen und damit über die aus der weltgesellschaftlichen Umwelt eingebaute Struktur.

Die Analyse des Prinzips der Komplementarität aus Art. 17 RS ermöglicht, den Bezug der weltgesellschaftlichen Struktur auf der organisationalen Ebene zu verorten. Im Zuge dessen ist der IStGH zum einen als Organisation zu konzeptualisieren und zum anderen als solche in Bezug zur Weltgesellschaft zu setzen. Durch diese wechselseitige Beziehung zwischen der Weltgesellschaft und dem IStGH im vertikalen Modus der Kooperation bietet sich eine erste empirische Prüfung dieser Strukturüberlegung an. Die Untersuchung der Präambel des Römischen Statuts als Gründungsdokument des IStGH arbeitet nach dem Verfahren der Objektiven Hermeneutik die den Text hervorbringenden Regeln heraus. Das Analyseverfahren beruht auf einem kontextfreien Zugang zum Material und sichert die Ergebnisse durch eine Gruppe sachfremder Teilnehmer ab. Die Analyseergebnisse zeigen, ob die Staaten den vertikalen Modus der Kooperation dem IStGH unterlegt haben. In der Konsequenz dokumentiert das Römische Statut die individuelle Strafbarkeit auf der Grundlage des Völkerstrafrechts auf der Welt und damit ein verändertes Verständnis staatlicher Souveränität innerhalb einer rechtlich basierten Weltordnung.

Mit dem vierten Kapitel rücken die legitimatorischen Zweifel an der Strafverfolgung durch den IStGH in den Fokus. Die für die Verfahren zu klärende Frage der Gerichtsbarkeit ist Gegenstand eines Aushandlungsprozesses, in dem der IStGH und der jeweilige Staat die Legitimation ihrer eigenen Gerichtsbarkeit suchen. Die formalisierten Umweltverhältnisse zu den Staaten und den Vereinten Nationen sind exemplarisch zu beobachten und hinsichtlich ihrer Konflikte anhand der sie erzeugenden Struktur zu beschreiben. In dieser Hinsicht melden vor allem Vertreter demokratietheoretischer und konstitutionalistischer Perspektiven Bedenken zur Legitimation internationaler Spruchkörper an. Diesen legitimatorischen Zweifel ist zunächst Luhmanns Vorschlag der »Legitimation durch Verfahren« (2017a) entgegenzusetzen. Luhmann zeigt,

© Velbrück Wissenschaft 2022

wie Teilnehmer an innerstaatlichen Verfahren auf Entscheidungen hinarbeiten und sie legitimieren. Dieser Vorschlag lässt sich auf außerstaatliche Verfahren erweitern und zugleich in die Strukturbildung der Weltgesellschaft einordnen.

Das fünfte Kapitel umfasst die Analyse eines Verfahrens des Gerichtshofs. Gegenstand der Analyse ist das Vorverfahren. Im Auftakt des Verfahrens verknüpfen sich die weltgesellschaftlichen und organisationalen Umweltbedingungen mit der konkreten Situation als Verfahrensgegenstand. Das Verfahren entfaltet zwischen den Umweltbedingungen und der Situation seine Struktur, die es für das Ermittlungs- und schließlich das Klageverfahren spezifiziert. Die Analyseergebnisse des Vorverfahrens zeigen, wie sich die Struktur internationaler Strafverfolgung auf der Verfahrensebene bildet.

Das ausgewählte Verfahren der Situation in Kenia eignet sich, weil die Materialgrundlage vollständig ist. In vielen der anderen Verfahren fehlen Dokumente oder Dokumentteile. Die Besonderheit Kenias wegen der vorwiegend monistischen Verfassungsinterpretation gegenüber dem Völkerrecht steht gegenüber der Argumentationsweise des Gerichtshofs im Hintergrund. Die Analysemethodik in Anlehnung an die dokumentarische Methode nach Ralf Bohnsack richtet sich wie die Objektive Hermeneutik darauf, die den Text und damit die soziale Wirklichkeit hervorbringende Regel herauszuarbeiten.

Im sechsten Kapitel folgt die Formulierung der empirischen und theoretischen Ergebnisse. Im Hinblick auf den Begriff der Struktur und seiner Institutionalisierung sind die gewonnenen Erkenntnisse noch einmal zu reflektieren. Im Vordergrund steht dabei vor allem die soziale Differenzierung der Gesellschaft in Weltgesellschaft, Organisation und Verfahren. Die Struktur internationaler Strafverfolgung ist sowohl auf der Ebene der Weltgesellschaft als auch in der Weltgesellschaft zu finden. Die Weltgesellschaft hat eine doppelte Bedeutung, die zum einen das umfassendste soziale System und zum anderen eine Ebene in der Systemdifferenz bezeichnet. Die Struktur internationaler Strafverfolgung muss sowohl auf den Ebenen als auch – für eine abschließende Ergebnisformulierung – in der Weltgesellschaft beschrieben werden. Daran anknüpfend lässt sich die Frage stellen, wie verbindlich diese Struktur internationaler Strafverfolgung durch den IStGH ist. Diese Frage bietet die Möglichkeit, über die formulierten Ergebnisse hinauszublicken und im Hinblick auf die Problemstellung der internationalen öffentlichen Ordnung weiteres Forschungspotential zu markieren. Das Fazit gibt einen Überblick über die Argumentation der Arbeit, benennt die einzelnen Ergebnisse und schließt mit der zuvor erarbeiteten Ergebnisformulierung.

© Velbrück Wissenschaft 2022